

Verband des Verkehrsgewerbes

11. März 2019

Posteingang

An unsere Mitgliedsverbände

Löffelstraße 22 - 24
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682-122
Fax +49 (0)711 7682-216

breuer-stegmann@agv-bw.de
www.agv-bw.de

BBS/Ch

RUNDSCHREIBEN 8/2019

A1-Bescheinigung: Mitführungspflicht bei klassischen Entsendungen und kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland?

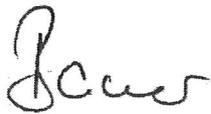
4. März 2019

A1-Mitführungspflicht ab Tag 1 – ja oder nein? In unserem FAQ-Katalog geben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nähere Informationen zur A1-Bescheinigung, insbesondere zum Erfordernis der A1-Bescheinigung bei kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland und den Risiken bei fehlender A1-Bescheinigung, haben wir für Sie in einem FAQ-Katalog zusammengefasst, den Sie als elektronischen Anhang zu diesem Rundschreiben im passwortgeschützten Mitgliederbereich finden.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Dr. Barbara Breuer-Stegmann

A1-Bescheinigung: Mitführungspflicht bei klassischen Entsendungen und kurzen Dienstreisen ins EU-Ausland?

A1-Mitführungspflicht ab Tag 1 – ja oder nein? In unserem FAQ-Katalog geben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Wofür ist eine A1-Bescheinigung notwendig?

Die Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit (seit 2010: „A1“; früher: „E 101“) dient als Nachweis, dass eine entsandte Person

- weiterhin den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegt und
- in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen hat (**Schutz vor Doppelversicherung**).

Die A1-Bescheinigung wird bei **Entsendung einer abhängig beschäftigten Person in einen anderen Mitgliedstaat**, d.h. in alle Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR - Island, Liechtenstein, Norwegen) und die Schweiz benötigt. Sie ist vom entsendenden Arbeitgeber zu beantragen. Sie wird von der in Deutschland zuständigen Stelle auf dem „Vordruck A1“ ausgestellt und ist gegenüber dem Sozialversicherungsträger im Einsatzstaat verbindlich.

Ist eine A1-Bescheinigung auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich?

Das EU-Sozialversicherungsrecht unterscheidet nicht zwischen Entsendung und Dienstreise. Insbesondere gibt es keine zeitliche Bagatellgrenze, die kurze Dienstreisen (z.B. unter einer Woche) vom Anwendungsbereich ausnimmt. Das bedeutet, dass **für jede noch so kurze Entsendung**, d.h. ab Tag 1 eine A1-Bescheinigung erforderlich ist.

Das **Erfordernis einer A1-Bescheinigung** besteht unabhängig von der Art der Tätigkeit, der Höhe des Gehaltes und auch unabhängig von der Branche: Sie ist für einen Montageeinsatz auf einer Baustelle ebenso erforderlich wie für eine Teilnahme an einer Konferenz¹.

Bestehen Risiken bei fehlender A1-Bescheinigung?

Vom BMAS² wurde bisher darauf hingewiesen, dass bei sehr kurzen Auslandseinsätzen von bis zu einer Woche auf eine Beantragung der A1-Bescheinigung unter Umständen verzichtet und diese im Bedarfsfall nachgeholt werden kann.

¹ Inwieweit es in Zukunft für „business trips“ eine Ausnahme- bzw. Sonderregelung mit Erleichterungen geben wird, hängt von der aktuellen Reform der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ab.

Seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG (sog. Durchsetzungsrichtlinie) im Juni 2014 ist diese Handhabung jedoch äußerst kritisch zu sehen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die Durchsetzungsrichtlinie bis Juni 2016 in innerstaatliches Recht umsetzen. Durch die nationalen Umsetzungsgesetze ergaben sich teilweise neue Melde- und Dokumentationspflichten für Arbeitgeber. Diese – in den einzelnen Staaten unterschiedlich ausgeformten – Pflichten dienen primär der Einhaltung von zwingenden lokalen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Einzelne Staaten verlangen seither aber auch, dass die A1-Bescheinigung bereits bei der Registrierung nachgewiesen wird und der entsandte Arbeitnehmer die A1 während des Auslandseinsatzes mitführt, um sie ggf. bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Vorreiter dieser **A1-Mitführungspflicht** waren Anfang 2017 insbesondere Österreich und Frankreich. Laut einer KPMG Umfrage verlangen inzwischen knapp 60 % der befragten Staaten (EU-/EWR und Schweiz) eine A1-Bescheinigung für kurzzeitige Einsätze (< 1 Woche)³.

Liegt die A1-Bescheinigung nicht vor, drohen – neben der sofortigen Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge im Einsatzstaat – in vielen Staaten Sanktionen und/oder Bußgelder (lt. KPMG in 41 % der befragten Staaten). Während anfangs eher nur z.B. der Zutritt zum Werksgelände verweigert wurde, werden jetzt zunehmend auch empfindliche Bußgelder verhängt. So ist z.B. in Frankreich bei fehlender A1-Bescheinigung ein Bußgeld in Höhe von EUR 3.377 pro Arbeitnehmer vorgesehen (sowie eine Verdoppelung des Betrages im Wiederholungsfall – Stand: 2019).

In manchen Staaten (z.B. Frankreich) entfällt das Bußgeld, sofern nachgewiesen werden kann, dass bereits vor Arbeitsaufnahme eine Antragstellung erfolgt ist, und wenn die A1-Bescheinigung innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht wird. Eine erst im Nachhinein, also rückwirkend beantragte Bescheinigung wird hingegen nicht akzeptiert.

Ab wann ist das elektronische A1-Antragsverfahren verpflichtend?

Seit 1. Januar 2019 ist für Arbeitgeber das elektronische A1-Antragsverfahren im Falle einer **Entsendung**⁴ von Arbeitnehmern in einen Mitgliedstaat der EU/des EWR und in die Schweiz verpflichtend. In begründeten Einzelfällen ist eine papiergebundene Antragstellung **bis zum 30. Juni 2019** weiterhin möglich.

² BMAS Handhabung vom 14. März 2011: „Bei kurzfristig anberaumten Geschäftsreisen und bei sehr kurzen Entsendezeiträumen von bis zu einer Woche kann es ... zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 zu verzichten“. So auch der EuGH zur Vorgängerregelung E 101, EuGH-Urteil vom 30.03.2000 in der Rs C-178/97 „Banks“, Rn. 53 ff..

³ KPMG Umfrage „Länderbezogene Risikoauswertung bei fehlender A1-Bescheinigung, S. 7 - Stand: Juni 2018, Auszug abrufbar unter: <https://home.kpmg/de/de/home/themen/2018/08/a1-bescheinigungen-bei-entsendungen-und-dienstreisen.html>

⁴ Ausnahmereinbarung sind ebenfalls im elektronischen A1-Verfahren zu beantragen (nicht aber sog. Mehrfach-erwerbstätigkeiten).

Wo finden Arbeitgeber das A1-Antragsformular für die EU-/EWR-Staaten und die Schweiz?

Das A1-Antragsformular (für die papiergebundene Antragstellung) ist auf folgender DVKA Webseite abrufbar:

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html

Für Entsendungen in einen anderen EU-/EWR-Staat und die Schweiz gibt es ein Formular, das für alle Mitgliedstaaten einheitlich gestaltet ist – den sog. **Fragebogen „Entsendung einer abhängig beschäftigten Person in einen anderen Mitgliedstaat“**.

Wo ist die A1-Bescheinigung zu beantragen?

Sofern eine **Entsendung**⁵ vorliegt, muss der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung bei der **Krankenkasse** beantragen, bei der die betreffende Person gesetzlich versichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, beantragt der Arbeitgeber die A1-Bescheinigung beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Ist der Arbeitnehmer zudem berufsständisch versorgt, dann ist der Antrag an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. zu senden. Die Beantragung ist kostenfrei.

Ist die A1-Bescheinigung für jede Entsendung / für jeden einzelnen Mitarbeiter gesondert zu beantragen?

Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt für jeden Mitgliedstaat und jeden Einsatz separat. **Jeder Mitarbeiter benötigt für jede Entsendung⁶ eine eigene A1-Bescheinigung.** Es gibt keine Sammel Listen.

Wie schnell erhalten Arbeitgeber die A1-Bescheinigung?

In der Vergangenheit wurden papiergebundene Anträgen – je nach Sozialversicherungsträger – zum Teil noch an demselben Tag bewilligt. Beim elektronischen Verfahren ist eine Drei-Tage-Regelung vorgesehen, d.h. die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger haben nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften weiterhin gelten, drei Arbeitstage Zeit, die A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber zu übermitteln (§ 106 Abs. 1 SGB IV).

⁵ Eine A1-Bescheinigung bei Ausnahmerevereinbarung oder Mehrfacherwerbstätigkeit ist bei der DVKA zu beantragen.

⁶ Wenn Arbeitnehmer gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten arbeiten, dann kommt eine A1-Bescheinigung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Mehrfacherwerbstätigkeit“) in Betracht.

Aktuell sind die Antragszahlen bei allen Versicherungsträgern jedoch stark angestiegen, so dass es zu **Verzögerungen bei der Ausstellung der A1-Bescheinigung** kommen kann.

Ursache für die Antragsflut ist zum einen die seit Anfang 2019 bestehende Verpflichtung des Arbeitgebers, Anträge für A1-Bescheinigungen bei Entsendung ausschließlich elektronisch zu stellen (s.o.). Diese Verpflichtung regelt zwar nur das "Wie" der Antragstellung, nicht das "Ob". Im Zuge der Einführung des elektronischen Antragsverfahrens sind viele Arbeitgeber aber erst hinsichtlich der (seit weit über 20 Jahren) bestehenden Regelungen sensibilisiert worden. Zum anderen haben einige Mitgliedstaaten ihre nationalen Melde- und Dokumentationspflichten seit 2017 verschärft und führen verstärkt Kontrollen vor Ort durch, wodurch viele erst darauf aufmerksam geworden sind, dass selbst bei kurzzeitigen Tätigkeiten im Ausland eine A1-Bescheinigung mitzuführen ist (s.o.), was ebenfalls zu mehr Anträgen führt.

In welcher Sprache wird die A1-Bescheinigung ausgestellt?

Die A1-Bescheinigung wird in deutscher Sprache ausgestellt. Der Aufbau der Bescheinigung ist EU-weit abgestimmt und wird in dieser Form auch von den ausländischen Stellen akzeptiert.

Muss die A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber aufbewahrt werden?

Der Arbeitgeber hat in den Entgeltunterlagen des Mitarbeiters, die Angaben über Eigenart und zeitliche Begrenzung der Entsendung aufzunehmen. Dazu sind die Unterlagen, aus denen diese Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Hierzu gehört auch die A1-Bescheinigung (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 18 Beitragsverfahrensverordnung - BVV).

Stand: 04.03.2019